

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****44**6. November 2010
64. Jahrgang
Seiten 2057-2100**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2057

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg/Oxford
Der Eintritt des Sicherungsgrundschuldzessionars in den
Sicherungsvertrag
- Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.3.2010 = WM 2010,
1022 -

Seite 2063

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg
Der Eintritt in den Sicherungsvertrag als Vollstreckungs-
voraussetzung für Erwerber von grundschuldgesicher-
ten Darlehen
- zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.3.2010 = WM
2010, 1022 -

Seite 2069

BGH, 21.9.2010
Zu den Voraussetzungen für die Vermutung eines kon-
kreten Wissensvorsprungs der Bank bei institutional-
isiertem Zusammenwirken

Seite 2072

OLG Bamberg, 4.8.2010
Unwirksame AGB-Klausel über Bearbeitungsentgelt für
einen Privatkredit

Seite 2088

BGH, 23.9.2010
Zur Zulässigkeit des Insolvenzantrags eines nachrangi-
gen Gläubigers

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg/Oxford

Der Eintritt des Sicherungsgrundschuldzessionars in den Sicherungsvertrag
- Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.3.2010 = WM 2010, 1022 - 2057

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg

Der Eintritt in den Sicherungsvertrag als Vollstreckungsvoraussetzung für Erwerber von
grundschuldgesicherten Darlehen
- zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.3.2010 = WM 2010, 1022 - 2063

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	21.9.2010	Zu den Voraussetzungen für die Vermutung eines konkreten Wissensvorsprungs der Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung der Anleger bei institutionalisiertem Zusammenwirken der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreter der finanzierten Kapitalanlage	2069
OLG Bamberg	4.8.2010	Zur Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Zahlung von Bearbeitungsentgelt für Privatkredit in AGB	2072
OLG Brandenburg	14.7.2010	Zum Umfang der Schadensersatzpflicht einer Bank wegen nicht interessengerechter Beratung über Beteiligung an einer filmproduzierenden GmbH & Co. KG trotz Prospektübergabe	2075
OLG Frankfurt a.M.	28.1.2010	Verstoß gegen Veröffentlichungs- und Gestattungspflichten nach dem WpÜG durch den Vorstand einer AG aufgrund von Bekanntgabe von öffentlichem Kaufangebot für Aktien	2077
LG Hamburg	22.1.2010	Kein verbundenes Geschäft zwischen Verbraucherkreditvertrag und Restschuldversicherung, die aus diesem finanziert wird, wenn der Kreditnehmer nur versicherte Person und der Versicherungsnehmer bei der Restschuldversicherung der Kreditgeber ist	2080

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	16.9.2010	Zum Anspruch der Gesellschafter einer insolventen Personenhandels-gesellschaft gegen den Verwalter auf Vorlage steuerlicher Jahresabschlüsse für die Masse; Beginn der Verjährung eines Anspruchs, dessen Erfüllung dem Schuldner vorübergehend unmöglich ist, erst mit Wegfall des Hindernisses	2081
Bundesgerichtshof	16.9.2010	Zuschlag zur Regelvergütung des Insolvenzverwalters nicht allein wegen der langen Dauer des Verfahrens, sondern nur wegen der in dieser Zeit von ihm erbrachten Tätigkeiten	2085
Bundesgerichtshof	23.9.2010	Zur Berücksichtigung der Ansprüche aus § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. (§ 64 Satz 1 und 2 GmbHG) gegen den Geschäftsführer wegen unzulässiger Zahlungen in der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters	2086

Bundesgerichtshof	23.9.2010	Zulässigkeit des Insolvenzantrags eines nachrangigen Gläubigers auch dann, wenn dieser im eröffneten Verfahren keine Befriedigung erwarten kann	2088
Bundesgerichtshof	23.9.2010	Rechtsmitteleinlegung durch vorläufigen Insolvenzverwalter gegen seine Entlassung nur im eigenen Namen, nicht für die Masse	2089
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	19.8.2010	Zur Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers einer GmbH wegen zweckwidriger Verwendung von Baugeld	2090
Bundesgerichtshof	4.8.2010	Keine verschuldensunabhängige Haftung des Begünstigten wegen der Beschädigung eines im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses überlassenen und von diesem an einen Dritten weitergegebenen Gegenstandes	2093
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	31.3.2010	Zur Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses beim Verbrauchsgüterkauf im Internet	2094
Sonstiges			
LG Zwickau	15.7.2010	Öffentliche Zustellung an eine GmbH bei fehlender Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift im Handelsregister	2098
Bücherschau			
	Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V. (Hrsg.)	Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Roman F. Adam, Wetzlar	2099

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbner, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV